



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. September 1988

Nr. 2689

SIEHE ABÄNDERUNG RRS 1418 VOM 6. JULI 2004 (NR. 92/247)

**OLTEN: Aenderung der Sonderbauvorschriften zum  
Gestaltungsplan "Hammer" / Genehmigung**

Kantonales Amt für Raumplanung
E 07. SEP. 1988
<i>abc Si → für</i>

Die Einwohnergemeinde Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "Hammer" zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 2517 vom 10. September 1984 wurden der Gestaltungsplan "Hammer" und die zugehörigen Sonderbauvorschriften genehmigt. Die vorliegende Aenderung von Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften sieht eine Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossflächen vor, wobei gleichzeitig eine Nutzungsbeschränkung festgelegt wird. Mit der Aenderung soll die Einrichtung von Konferenzsälen, welche einem wachsenden Bedürfnis der Stadt entsprechen, im geplanten Gebäude ermöglicht werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. März bis zum 18. April 1988. In dieser Zeit wurden zwei Einsprachen eingereicht, welche jedoch wieder zurückgezogen wurden. Der Gemeinderat genehmigte die Aenderung der Sonderbauvorschriften am 28. Juli 1988.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

**beschlossen:**

1. Die Aenderung der Sonderbauvorschriften (Ziffer 2) zum Gestaltungsplan "Hammer" der Einwohnergemeinde Olten wird genehmigt.
2. Bestehende Reglemente oder Vorschriften verlieren ihre Rechtskraft, sofern sie der vorliegenden Sonderbauvorschrift widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

-----  
Fr. 223.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

(Staatskanzlei Nr. 223 ) ES

Der Staatsschreiber:

i.V.



**Verteiler:**

Bau-Departement (2), Je/Bi/ra  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Vorschrift  
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen.  
Vorschrift (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Ammannamt der EG, 4600 Olten, mit 1 gen. Vorschrift (folgt  
später)/Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN

Bauverwaltung der EG, 4600 Olten  
Baukommission der EG, 4600 Olten

**Amtsblatt Publikation:**

Genehmigung: Olten: Die Aenderung der Sonderbauvorschriften

# Sonderbauvorschriften Hammer

## Alte Fassung (RRB 2517/10.9.1984)

**Ziffer 2:** Die anrechenbaren Bruttogeschossflächen betragen oberirdisch maximal 14'300 m<sup>2</sup> und unterirdisch maximal 1'600 m<sup>2</sup>.

## Neue Fassung

**Ziffer 2:** Die anrechenbaren Bruttogeschossflächen betragen gesamthaft maximal 17'300 m<sup>2</sup>; wovon oberirdisch höchstens 14'300 m<sup>2</sup> angeordnet werden dürfen. Von der oberirdischen Bruttogeschossfläche dürfen 1'400 m<sup>2</sup> nur für Konferenzsäle und der erforderlichen Infrastruktur genutzt werden. Diese Nutzungsbeschränkung ist im Rahmen der Baugesuchsbewilligung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Genehmigungsvermerke :

Beschluss zur Planaufgabe: 10.4.1988  
Oeffentliche Planaufgabe : vom 19.3.1988 bis 18.4.1988  
Genehmigung : 28.7.1988

Für die Richtigkeit : Der Stadtammann



Der Stadtschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat:  
Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. **2689** genehmigt.  
Solothurn, den **6. SEPT. 1988**

Der Staatsschreiber:  
Der Stellvertreter:



92/178

